jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1992/12/04 03/03/92142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1992

Beachte

§ 103 Abs 4 erster und zweiter Satz sind zwei verschiedene Tatbestände **Rechtssatz**

Aus Abs 4 des § 103 KFG ergibt sich, daß es sich beim ersten bzw zweiten Satz dieser Bestimmung um zwei verschiedene Tatbestände handelt, je nachdem, ob überhaupt kein Schaublatt eingelegt war - der

Fahrtschreiber somit nicht betriebsbereit war - oder das Schaublatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt war (ein Fahrtschreiber ist auch dann betriebsbereit, wenn kein ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist, zB der Ausgangspunkt der Fahrt nicht eingetragen wurde).

Schlagworte

kein Schaublatt eingelegt, Schaublatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at